

Aktuelle Informationen für die Mitglieder der TSG Benrath 1881 e.V.

Mitgliedsbeiträge:

Die Landesregierung NRW hat am 15.03.2020 per Erlass verfügt, dass alle Sportangebote ab sofort einzustellen sind. Das Verbot galt zunächst bis zum 19. April 2020 und wurde bis zum 04. Mai 2020 verlängert.

Aufgrund vereinzelter Nachfragen von Mitgliedern und erfolgter anteiliger Überweisung des Mitgliedsbeitrags stellt sich die Frage, ob die Einstellung des Sport-, Spiel- und Trainingsbetriebs Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Mitglieder haben, insbesondere, ob Mitglieder die Mitgliedschaft kündigen oder den Mitgliedsbeitrag mindern können.

Dazu erklärt sich der Vorstand der TSG Benrath 1881 e.V. wie folgt:

Der Mitgliedsbeitrag stellt nach den vereinsrechtlichen Grundsätzen kein Entgelt dar, sondern ist die satzungsmäßige Verpflichtung der Mitglieder, damit der Zweck des Vereins verwirklicht werden kann. Der Mitgliedbeitrag ist danach grundsätzlich kein Entgelt für die Leistungen des Vereins. Insofern gilt auch nicht, dass bei Wegfall der Leistung auch die Pflicht zur Gegenleistung entfällt.

Der Mitgliedsbeitrag dient insbesondere dazu, die laufenden Kosten des Vereinsbetriebs zu decken. In der Regel und aktuell sind die Beiträge knapp kalkuliert und berücksichtigen Kosten, die ganzjährig anfallen, wie zum Beispiel Verbandsabgaben, Versicherungsbeiträge, laufende Betriebskosten, Instandhaltungen etc... Insofern ist es nicht gerechtfertigt, den Mitgliedsbeitrag zu mindern. Ebenso besteht auch kein Sonderkündigungsrecht.

Mit der Mitgliedschaft im Verein soll grundsätzlich eine langfristige Verwirklichung des Vereinszwecks verfolgt werden. Die Einstellung des Sportbetriebs für einen zunächst überschaubaren Zeitraum kann

**danach nicht dazu führen, ein Sonderkündigungsrecht anzunehmen
bzw. eine nur anteilige Zahlung des Mitgliedsbeitrags vorzunehmen.**

Mit sportlichen Grüßen

Der Vorstand der TSG Benrath 1881 e.V.